

# Stadt Heilbronn

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 59 der Abgabenordnung (AO) am 26. Februar 2026 folgende

## Satzung der Spitalstiftung

beschlossen:

### Präambel

Aus „Herion, die städtische und Stiftungsverwaltungen im 19. Jahrhundert“ geht folgendes hervor:

Bis zum Jahr 1803 bestanden in Heilbronn 5 Pflegen für Zwecke der Armen-, Waisen und Krankenfürsorge. Die bedeutendste war das Heilbronner Hospital zu Sankt Katharina, gestiftet im Jahr 1306 von Bürgern des Rats zu Heilbronn „zu armen Leuten und siecher Menschen Pflege und Nahrung“. Das Katharinenspital bot auch alten Menschen als Pfründnern, neben der Versorgung von Siechen und Kranken, Aufnahme.

Mit kurfürstlichem Dekret wurden die 5 Pflegen im Jahr 1803 zur Armenverwaltung zwecks Bestreitung des Aufwands für Arme und Waise zusammengefasst. Daneben bestand noch die Geistliche Verwaltung für Zwecke der Kirche und Schule. Die Armenverwaltung und die Geistliche Verwaltung wurden am 01.07.1829 zu einer kombinierten Stiftungspflege vereint. Diese Vereinigung bestand bis zum 01.04.1883. Danach wurden sie wieder getrennt in

- a) Armenverwaltung (entsprechend der früheren Armenverwaltung)
- b) Stiftungspflege (entsprechend der früheren Geistlichen Verwaltung)

Die Einnahmen der Armenverwaltung wurde für die Armenversorgung verwendet (siehe Herion S. 39, 40, 43).

Das damalige Kapitalvermögen fiel zum großen Teil der Inflation und der Währungsreform zum Opfer. Durch Kriegseinwirkung wurden die Unterlagen zu dieser Stiftung weitestgehend zerstört.

Das Regierungspräsidium hat der Stadt mitgeteilt, dass die die Voraussetzungen zur Auflösung der Stiftung nicht vorliegen. Es kann eine Verwendung des Stiftungskapitals erfolgen, es muss jedoch ein Kapitalbestand von ca. 1 Mio. EUR erhalten bleiben und die Mittelverwendung ist im sozialen Aufgabenbereich der Stadt zulässig, insbesondere eine Mittelzuführung in den Sozialetat der Stadt Heilbronn.

### § 1 Name, Rechtsform, Sitz und Trägerschaft

- (1) Die Stiftung führt den Namen „**Spitalstiftung**“.
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung und stellt ein Sondervermögen der Stadt gem. § 96 Abs. 1 Ziffer 2 der GemO dar.
- (3) Die Stiftung wird durch die Stadt Heilbronn verwaltet und durch den Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin oder die von ihm bzw. ihr beauftragte Person vertreten.

## **§ 2 Zweck der Stiftung**

- (1) Die Spitalstiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Altenhilfe und des öffentlichen Gesundheitswesens im Stadtkreis Heilbronn.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - die Unterstützung von Krankenhäusern und
  - die Unterstützung von Pflegeheimen.

Die Unterstützungen sind begrenzt auf steuerbegünstigte Körperschaften bzw. Körperschaft des öffentlichen Rechts.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen gemeinnützigen bzw. mildtätigen Zwecke verwendet werden.

## **§ 4 Mittelverwendung und Begünstigungsverbot**

- (1) Die Stadt Heilbronn darf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung nur insoweit erhalten, als diese von ihr ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Stiftungserträge**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihr zufließenden Spenden dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies erforderlich ist, um die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sicherzustellen und gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist. Insbesondere dürfen Rücklagen für Sanierung und Erhalt des Immobilienvermögens (im Sinne des § 62 AO) gebildet werden.

## **§ 6 Auflösung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Heilbronn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 zu verwenden hat.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heilbronn,

Harry Mergel  
Oberbürgermeister